

Pflege Aktuell ²⁰²²

Informationen rund um Pflege
und Pflegeversicherung

pflegen . beraten . begleiten

Vertrauen ist unsere Basis — Fachlichkeit ist unser Anspruch!



Diakonieverein
Dänischer Wohld e.V. seit 1889
Süderstraße 41 c . 24214 Gettorf
Tel. 04346 - 41 20 52
Fax 04346 - 41 20 18
www.diakonie-gettorf.de
info@diakonie-gettorf.de





Die Apotheken in Gettorf

Dipl.-Pharm. Karola Kolbe-Scholl e.K.

seit über 180 Jahren für Sie da für Ihre Gesundheit



Hirsch-Apotheke

Herrenstraße 8 ; Tel. 04346/6632

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 8 - 14 u. 15 - 19 Uhr

Mi, Fr 8 - 14 u. 15 - 19.30 Uhr, Sa 8 - 13 Uhr

Apotheke am Markt

Kirchhofsallee 2 ; Tel. 04346/412576

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8.00 - 19 Uhr

Sa 8 - 13 Uhr

Kostenloser Lieferservice Montag bis Samstag!

Besichtigungstermine
www.ampark-gettorf.de

Wir informieren und
beraten Sie gerne, auch
bei Ihnen zu Hause.

Kurzzeitpflege möglich



Gettorfer Seniorenwohnanlage

Hainweg 14 • 24214 Gettorf • Tel. 04346 415-100

AmPark



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband
Dithmarschen e. V.

*„Gegen dumme Zufälle ist
kein Kraut gewachsen.
Aber ich war auch nie
so der Kräuter-Typ.
Ich verlasse mich lieber auf
den Hausnotruf vom Roten Kreuz.
Da bleibt im Notfall nichts
dem Zufall überlassen.“*

Hausnotruf. Bunter, sicherer, unbeschwerter.

Infos kostenfrei: 08000 365 000 • bz@drk-dithmarschen.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 1. Januar 2022 gab es wieder Änderungen bei den Pflegesachleistungen, der Kurzzeitpflege und in der Vollstationären Pflege. Wir haben diese Broschüre wieder ganz aktuell für Sie erstellt, um Ihnen mit dieser Broschüre leicht verständlich die für Sie wichtigen Informationen verfügbar zu machen.

Pflege, der Fall kann überraschend, oder auch absehbar eintreffen. Die Fragen nach dem Umgang damit ist die Selbige. Wer pflegt, was ist zu tun, schaffe ich diese Aufgabe? Pflege ist eine physische- und auch eine psychische Belastung für die zu pflegende Person als auch für die Pflegenden.



Klar will man für seine Angehörigen die beste Versorgung. Das Beste muss nicht unbedingt sein, was man selbst tun kann. Sinnvoll ist es auch hier die Angebote am Markt zumindest anzusehen.

Der Pflegedienst vor Ort oder die Tagespflege sind sinnvolle Partner um die Um- und Versorgung der Angehörigen zu bewerkstelligen. Wir informieren mit dieser Broschüre über die Grade der Pflegebedürftigkeit als auch über die finanziellen Möglichkeiten durch die Pflegeversicherung. Nehmen Sie diese Hilfen rechtzeitig in Anspruch.



Wann ist man pflegebedürftig?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegestärkungsgesetzes sind Personen, die körperliche und/oder geistige Einschränkungen haben. Zur Beurteilung der Schwere dieser Situation wurden fünf Pflegegrade eingeführt.

Es geht um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten

- > selbstständig,
- > überwiegend selbstständig,
- > überwiegend unselbstständig oder
- > nur unselbstständig ausgeübt werden können.

Zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit wurden sechs Module geschaffen, die jedoch prozentual unterschiedlich gewichtet werden.

1. **Mobilität (Gewichtung 10 %)**
(Selbstständigkeit bei der Fortbewegung und bei Lageveränderungen des Körpers)
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Gewichtung 15 % Punkt 2+3)**
(z. B. örtliche u. zeitliche Orientierung, Erkennen von Personen etc.)
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Gew. 15 % Punkt 2+3)**
(z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
4. **Selbstversorgung (Gewichtung 40 %)**
(z. B. Körperpflege, Ernährung etc. > "Grundpflege")
5. **Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Gewichtung 20 %)**
(z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Gewichtung 15 %)**
(z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Kontaktpflege)

Grade der Pflegebedürftigkeit

Zur Ermittlung des Pflegegrades werden die Ergebnisse der Einzelpunkte der jeweiligen Module nach einem vorgegebenen Rechensystem zusammengezählt. Aufgrund der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einen der nebenstehenden Pflegegrade einzuordnen.

Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegesachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Bewertungspunktzahl unter 90 liegt.



0% optische Darstellung von 0 bis 100 %

kein Pflegegrad
unter 12,5 Gesamtpunkte

Pflegegrad 1
ab 12,5 bis unter 27
Gesamtpunkte geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2
ab 27 bis unter 47,5
Gesamtpunkte erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3
ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4
ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 5
ab 90 bis 100 Gesamtpunkte schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ wird noch nicht in ausreichendem Maße beachtet. Wenn es eine Chance gibt, eine langfristige Pflegebedürftigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen zu vermeiden, soll diese genutzt werden. Deshalb erhalten alle, die einen Antrag auf Anerkennung zur Pflegebedürftigkeit stellen, neben dem Leistungsbescheid automatisch eine Empfehlung zu individuellen Möglichkeiten zur Rehabilitation. Damit werden Pflegebedürftige, beziehungsweise deren Angehörige, in die Lage versetzt, bestehende Ansprüche besser geltend zu machen.



Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Pflegesachleistungen werden direkt mit der Pflegekasse durch den Pflegedienst abgerechnet.

Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistungen sowie entlastende Betreuungsmaßnahmen. Diese werden durch professionelle ambulante Pflegedienste erbracht, die Vertragspartner der Pflegekassen sind.

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Entlastungsleistung je Monat
Pflegegrad 1			125 €
Pflegegrad 2	316 €	724 €	125 €
Pflegegrad 3	545 €	1.363 €	125 €
Pflegegrad 4	728 €	1.693 €	125 €
Pflegegrad 5	901 €	2.095 €	125 €

In Pflegegrad 1 sind die Entlastungsleistungen auch für Pflege einzusetzen, bei den anderen Pflegegraden nicht.

Pflegeberatung

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen ihren Versicherten oder deren pflegenden Angehörigen und weiteren Pflegepersonen unverzüglich einen Beratungstermin unter Nennung eines Ansprechpartners anbieten. Die Beratung soll auf Wunsch der Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in welcher die Versicherten leben, erfolgen. Können Pflegekassen diese Leistung zeitgerecht nicht selbst erbringen, müssen sie einen Beratungsgutschein für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister zur Verfügung stellen. Dies sind auch die Landesverbände der Pflegekassen oder anerkannte Beratungsstellen, Pflegeberater oder Beratungspersonen.



Fristgerechte Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit

Wenn die Pflegekassen Leistungsentscheidungen nicht fristgerecht treffen (25 Arbeitstage), dann haben sie den Antragsteller für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 € zu zahlen. Damit die Pflegekassen auch rechtzeitig entscheiden können, erhalten sie die Möglichkeit, Gutachten von anderen Prüfinstanzen als dem Medizinischen Dienst einzuholen.

Leistungen bei Pflegegrad 1

1. Pflegeberatung
2. Beratung in der eigenen Häuslichkeit
3. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
4. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln 40 €
5. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes (max. 4.000 €)
6. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
7. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
8. Hausnotruf ist möglich



Entlastungsbetrag § 45b Sozialgesetzbuch XI

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € monatlich. Nichtverbrauchte Beträge können in das folgende Kalenderjahr (bis 30.06.) übertragen werden. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste entsprechend Pflegesachleistungen des § 36 SGB XI in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht für die Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (für Pflegegrad 1 ist es erlaubt)
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Verhinderungspflege

Machen private Pflegepersonen Urlaub oder sind durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege ab Pflegegrad 2. Eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr (Mindestpflegezeit von 6 Monaten muss erreicht sein) mit Leistungen bis zu 1.612 € ist möglich.

Außerdem können bis zu 806 € des nicht in Anspruch genommenen Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Verhinderungspflege kann bei Bedarf auch stundenweise beantragt werden, wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden pro Tag beträgt. In diesem Fall erfolgt keine Begrenzung auf 6 Wochen, sondern nur auf den Höchstbetrag. Das Pflegegeld steht so in voller Höhe zu.

Kurzzeitpflege

Kann häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, haben Pflegebedürftige Anspruch auf (stationäre) Kurzzeitpflege. Dies ist auch für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen möglich. Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.

- ▶ für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung (Krankenhausaufenthalt, Leistungen nach §37 Abs. 1a SGB V)
- ▶ in Krisensituationen
- ▶ je Kalenderjahr bis zu 8 Wochen.

Reicht die Förderung von 1.774 € pro Kalenderjahr nicht aus, kann die Leistung für die Verhinderungspflege auch für die Kurzzeitpflege genommen werden, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist insgesamt bis zu 3.386 €.



Pflegegeld

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstatt der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

Die Pflegebedürftigen sind verpflichtet, bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich einen Pflegedienst, der ein Vertragspartner der Pflegekasse ist, für einen Beratungsbesuch in Anspruch zu nehmen. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 und Sachleistungsempfänger haben Anspruch, halbjährlich einen Beratungsbesuch abzurufen. Die Kosten dieser Beratung übernimmt die Pflegekasse.

Pflegegeld kann in folgenden Fällen nicht gezahlt werden:

- ▶ bei Krankenhausaufenthalt oder Rehabilitationsmaßnahme ab Beginn der 5. Woche
- ▶ bei Inanspruchnahme häuslicher Krankenpflege (Grundpflege / hauswirtschaftliche Versorgung § 37 Abs. 1a SGB V)
- ▶ bei Inanspruchnahme der vollstationären Pflege
- ▶ bei ähnlichen Leistungen anderer Behörden und Einrichtungen (z.B. Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz)



Kombinationsleistungen

Sofern die jeweilige Sachleistung nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht daneben noch Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird prozentual in dem Maße gemindert, indem Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen haben.

Eine Kombinationsleistung ist auch bei teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer jeweiligen Pflegekasse.



Rehabilitation für pflegende Angehörige

Viele pflegende Angehörige haben gesundheitliche Probleme. Sie sind oftmals chronisch erschöpft, haben depressive Verstimmungen und oft auch körperliche Beschwerden wie z.B. Rückenschmerzen.

So tanken Sie mit einer Kur, Reha oder einem Erholungsurlaub neue Kraft für den Pflegealltag.

Pflegenden Angehörigen wird es ermöglicht, nach ärztlicher Verordnung eine von der Krankenkasse zu genehmigende stationäre Rehabilitation in Anspruch zu nehmen, ohne dass zuvor ambulante Leistungen durchgeführt worden sind.

Fortzahlung von Pflegegeld, wenn sich die Angehörigen eine Auszeit nehmen

Machen Angehörige Gebrauch von der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, werden sie für bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege oder 6 Wochen Verhinderungspflege je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes erhalten. Pflegenden Angehörigen haben bei eigener Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme zudem die Möglichkeit, Pflegebedürftige mitzunehmen. Oft sind Angehörige erst dazu bereit, solche Angebote anzunehmen, wenn die Pflegebedürftigen in der Nähe sein können.

Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags nach §45a SGB XI

Sie können bis zu 40 % der Ihnen zustehenden Sachleistungsbeträge auch als niedrigschwellige Entlastungsangebote in Anspruch nehmen. Wenn Sie normalerweise nur Pflegegeld und keine Sachleistung beziehen, können Sie trotzdem bei Bedarf Ihren Anspruch auf Umwandlung wahrnehmen. Sie müssen die gewünschte Umwandlung aus dem Sachleistungsbudget zur Aufstockung des Entlastungsbetrags schriftlich bei Ihrer Pflegekasse beantragen.



Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39e, 132m SGB V)

Wenn Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand erbracht werden können, erhalten Versicherte einen Anspruch auf Übergangspflege. Sie können für zehn Tage in dem behandelnden Krankenhaus bleiben. Die Leistung umfasst alle erforderlichen Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel, Aktivierung, Unterkunft und Verpflegung sowie Grund- und Behandlungspflege inkl. Entlassungsmanagement.

Leistungen der vollstationären Pflege

Pflegebedürftige, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten ebenfalls monatliche Leistungen nach ihrem Pflegegrad. Entsprechend sind die Kosten der Grundpflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege bis zur Höhe des jeweiligen Pauschalbetrages abgedeckt.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen einen gleichen Eigenanteil innerhalb eines Hauses. Hierdurch wird verhindert, dass eine Höherstufung zu höheren Restkosten für die Versicherten führt. Gleichzeitig schafft dies auch Planungssicherheit für die Versicherten.

Pflegegrade	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 erhalten bei Einzug in die Pflegeeinrichtung einen Leistungszuschuss zum pflegebedingten Eigenanteil von 5%, ab dem 2. Jahr 25 %, ab dem 3. Jahr 45 %, ab dem 4. Jahr 70 %.



Tages- und Nachtpflege

Falls die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang im häuslichen Bereich sichergestellt werden kann, besteht ein zeitlich nicht begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Diese Leistungen werden zusätzlich zu den Sachleistungen gewährt. Voraussetzung ist aber, dass die Einrichtung ein Vertragspartner der Pflegekasse ist. Hier werden die folgenden Aufwendungen monatlich pauschal gezahlt (Höchstbeträge):

Pflegegrad 2	689 €	Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 3	1.298 €	Pflegegrad 5	1.995 €

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Die Pflegekassen stellen zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden von Pflegebedürftigen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Bei den Pflegehilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen I zum Verbrauch bestimmten

- ▶ Pflegehilfsmitteln, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe (Kostenübernahme monatlich bis 40 €)
- ▶ technischen Pflegehilfsmitteln, z. B. Rollstühle, Mobilitätshilfen, Pflegebetten. Diese sind grundsätzlich leihweise, I bei einer Zuzahlung i.H.v.10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel; Befreiung ist möglich, wenn die Zuzahlungsgrenze erreicht ist.
- ▶ Der Hausnotruf wird für weitgehend alleinstehende Menschen mit einem Pflegegrad mit 25,50 € bezuschusst.



Fahrtkosten

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Fahrten aus zwingenden medizinischen Gründen wie die Verlegung in ein anderes Krankenhaus, Rettungsfahrten, Krankentransport oder zu ambulanten Krankenbehandlungen, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse. Zuzahlung: mindestens 5 € und höchstens 10 €.

Für Krankenfahrten zu ambulanten zahnärztlichen oder fachärztlichen Behandlungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- ▶ ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
- ▶ eine Einstufung gemäß § 15 SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität oder
- ▶ eine den Nummern 1 und 2 vergleichbare Beeinträchtigung der Mobilität nach Maßgabe der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V.

Pflegezeit

Zur Pflege kann auch eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten zu treffen. Die teilweise Freistellung bis zu 6 Monaten kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (Betriebe bis 15 Beschäftigte). Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber 10 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden.

Beschäftigte haben mitzuteilen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Pflegezeit in Anspruch genommen wird. Bei Verlangen einer nur teilweisen Freistellung müssen Beschäftigte die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist gegenüber dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung von der Pflegekasse oder dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nachzuweisen.



Im akuten Pflegefall haben Beschäftigte das Recht, sich bis zu zehn Arbeitstage freistellen zu lassen, um für nahe Angehörige eine gute Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben Beschäftigte dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und von der Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Arbeitnehmer in Anspruch nehmen – unabhängig von der Betriebsgröße. Zusätzlich gibt es noch die Familienpflegezeit. Fragen Sie hierzu Ihre Pflegeberatung.

Urlaub für und mit pflegebedürftigen Menschen

Es tut allen gut, einmal den Alltag hinter sich zu lassen. Das gilt ganz besonders für von Pflege Betroffene aber auch pflegende Personen. Hier gibt es Urlaubshotels, welche sich auf Menschen mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen ausrichten. Anbieter, welche für diese Situation ausgerichtet sind. Sie bieten Programme an, bei denen die von Pflege Betroffene aber auch die pflegende Person sich erholen und entspannen kann. Für die Pflege vor Ort sind Fachkräfte vorhanden, oder der Pflegedienst vor Ort unterstützt Sie bei Ihren Bedürfnissen.

Ab und zu mal etwas Neues zu erleben, neue Menschen kennenzulernen, in schöner Umgebung zu entspannen oder kulturelle Angebote zu nutzen. Dies ist ein Plus für alle Beteiligten. Ein gemeinsamer Urlaub kann der Beziehung zwischen Ihnen und Ihren Angehörigen gut tun.



Seniorenrecht

Seniorenrecht ist eine Mischung aus Sozialrecht, Familienrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht. Insofern ist das Erbrecht ein wichtiger Teil. Die Gestaltung des Testaments oder auch steuerrechtliche Überlegungen sollten zu Lebzeiten und vor dem Erbfall geklärt werden.

Ihre Ansprechpartner sind hier unter anderen Anwälte, Notare, Betreuungsbehörde, Hospizvereine oder Hospiz, als Ansprechpartner für Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung.

Leistungen der sozialen Sicherung

Die Pflegeversicherung gibt pflegenden Personen Unfallversicherungsschutz, zahlt Rentenversicherungsbeiträge und unterstützt die berufliche Wiedereingliederung nach der Pflege. Damit Sie von der Pflegeversicherung als Pflegeperson anerkannt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie pflegen eine oder mehrere Personen mit mindestens Pflegegrad 2.
- Sie pflegen in der häuslichen Umgebung.
- Sie führen die Pflege nicht erwerbsmäßig durch.
- Sie pflegen ab zehn Stunden an mindestens zwei Tagen wöchentlich.
- Sie dürfen maximal 30 Stunden in der Woche zusätzlich erwerbstätig sein.

Rentenversicherung

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird bei den Regelungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung berücksichtigt; der Schutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird gleichzeitig deutlich erweitert. Dabei wird auch hier, wie in der Rentenversicherung, Schutz für Pflegepersonen gewährt, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 pflegen.



Unfallversicherung

Wenn Sie bei der Ausübung der Pflegetätigkeit zu Schaden kommen, zahlt die Unfallversicherung. Hierunter fallen Arbeitsunfälle (wenn Sie sich bei der unmittelbaren Versorgung der pflegebedürftigen Person verletzen), Wegeunfälle (wenn Sie sich beim Einkauf für die pflegebedürftige Person verletzen) und Berufskrankheiten (z.B. Infektions- oder Hautkrankheiten, die durch pflegebedürftige Personen verursacht wurden).

Wundmanagement und Wundversorgung

Kleine Verletzungen lassen sich oft nur mit einem Pflaster versorgen. Wobei auch dies im Einzelfall schon die falsche Anwendung sein kann. Klar ist es wichtig immer die Wunde vorher zu reinigen. Aber bei größeren Wunden ist es sinnvoll, sich professionelle Hilfe zu holen. Auf jedem Fall ist dann ein Arztbesuch zu empfehlen.

Wenn hier umfangreichere Hilfe nötig ist, wird die Versorgung oft an Anbieter, welche professionell Wunden versorgen weitergegeben.

Diese kommen auch zu Ihnen nach Hause und betreuen Sie in der Wundversorgung, damit die Heilung optimal unterstützt wird.



Geriatric (Altersmedizin)

in der Geriatrischen Medizin werden die speziellen Erkrankungen alter Menschen, behandelt. Diese Patientengruppe ist überdurchschnittlich mit Gebrechlichkeit und Multimorbidität belastet und erfordert einen ganzheitlichen Ansatz. Im Alter können sich Krankheiten verändert präsentieren und sind daher häufig schwer zu diagnostizieren.

Geriatrer sind Spezialisten für die Behandlung sehr alter Menschen. Sie sind wie eine Koordinationsinstanz zur ganzheitlichen Beurteilung und Behandlung von alten Menschen. Je nach Leiden oder Symptom, werden alten Menschen in verschiedenen medizinischen Bereichen behandelt, von Ärzten und Therapeuten, die im Zweifelsfall nicht miteinander kooperieren. Beim Geriater laufen alle Informationen zusammen. Da wäre die wachsende Komplexität von diagnostischen und therapeutischen Prozessen, die Zunahme dementieller Syndrome, die Verknappung von Ressourcen. Aber auch die familiäre Unterstützung wird weniger. Vor genau diesem Kontext sucht die Medizin des Alterns für ältere Menschen individuelle Lösungen.

Es steht nicht die Behandlung einzelner Symptome im Vordergrund, sondern die Gesamtverfassung des Menschen. Wie wirken die Medikamente zusammen. Welche operativen Eingriffe verhelfen dem Patienten tatsächlich zu einer gesamt besseren Verfassung. Wie kann die Selbständigkeit und Mobilität am besten erhalten werden. Wirkung und Nebenwirkung werden hier abgewogen um für die betroffenen Person die beste gesamtheitliche Behandlung zu ermöglichen.

Medizinische Rehabilitation für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben häufig aufgrund ihrer familiären Situation keine Möglichkeit, ambulante Rehabilitationsleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird für sie der Anspruch geschaffen, auf ärztliche Verordnung und mit Genehmigung der Krankenkasse auch dann stationäre Rehabilitation zu erhalten, wenn vom medizinischen Gesichtspunkt her eine ambulante Versorgung ausreichend wäre. Die von Pflege betroffenen oder auch pflegende Personen können gleichzeitig in der Rehaeinrichtung betreut werden. Andernfalls müssen Kranken- und Pflegekasse die Betreuung organisieren. Rehabilitationsleistungen für erwerbstätige pflegende Angehörige liegen dabei weiterhin in der Verantwortung der gesetzlichen Rentenversicherung.



Impressum: Herausgeber:
Vollmuth Marketing GmbH
Uhlandstraße 18
71155 Altdorf
Tel. 0 70 31/921 22-0
Fax 0 70 31/921-22-13
www.dentumed.de
E-Mail: info@vollmuth-marketing.de

Stand
April
2022



Der Umwelt zuliebe drucken wir auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der Nachdruck - auch auszugsweise - und die Abspeicherung auf Datenträger aller Art ist verboten.

Demenz

Veränderungen in unserem Verhalten und Vergesslichkeit sind nicht immer mit Demenz gleichzustellen. Aber es könnten Hinweise auf eine mögliche demenzielle Erkrankung sein. Die am meisten verbreitete Form der Demenz ist die Alzheimer Erkrankung. Sie ist eine unheilbare Störung des Gehirns und kann nicht gestoppt werden. Durch das Absterben von Nervenzellen im Gehirn werden an Alzheimer erkrankte Menschen zunehmend vergesslich, verwirrt und orientierungslos. Auch die Persönlichkeit und das Verhalten ändern sich im Verlauf der Erkrankung. Viele Menschen werden unruhig, aggressiv oder depressiv. Das Urteilsvermögen und die Sprachfähigkeit lassen nach.

Es gibt verschiedene Verlaufsformen der Erkrankung. In den meisten Fällen ist es ein Einschleichen, welches nicht sofort zu erkennen ist. Hier nutzen die betroffenen Personen noch die Möglichkeit, mit Hilfen wie Merkzetteln oder durch überspielen des Defizits die nahen Angehörigen nicht aufmerksam werden zu lassen.

Die demenzielle Erkrankung kann aber auch schubweise durch körperliche Erkrankungen voranschreiten.



Wichtig ist es, sobald vermehrt Anzeichen für eine Demenzerkrankung auftreten, sich damit auseinanderzusetzen. Die Beratung durch einen Arzt sollte in Anspruch genommen werden. Man kann Demenz zwar nicht rückgängig machen, aber es gibt Möglichkeiten, den Verlauf zu verlangsamen.

Die Belastung für die Angehörigen wird stetig mehr. Diese kommen oft ohne Hilfe nicht mehr aus. Hilfen bieten unter anderem Fachstellen für pflegende Angehörige und Angehörigengruppen, ambulante Pflegedienste, Betreuungsgruppen, Tages- und/oder Nachtpflegeeinrichtungen. Weiter kann auch die Pflege in einer Einrichtung eine Hilfe sein oder für wenige Wochen die Kurzzeitpflege.

Wer wird Erbe?

Hat der Verstorbene weder Testament noch Erbvertrag hinterlassen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Diese bestimmt, dass in erster Linie Ehepartner und Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, treten an ihre Stelle je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen.

Wenn eine Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wird, steht dem überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ein dem Ehegatten entsprechendes Erbrecht zu. Je näher eine Person mit dem Erblasser verwandt war, desto wahrscheinlicher ist eine Erbschaft. Gibt es einen oder mehrere Verwandte einer höheren Ordnung, dann sind alle Verwandten einer niedrigeren Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen.

Dieser Grundsatz sorgt dafür, dass in der Regel zunächst Kinder und der Ehegatte erben. Sollten diese nicht (mehr) vorhanden sein, erben die Eltern des Erblassers. Sollten diese nicht mehr leben, erben die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.



Freibeträge bei Erbschaft

Ehegatten und Lebenspartner	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Enkel, deren Eltern nicht mehr leben	400.000 €
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Eltern und Großeltern von Verstorbenen	100.000 €
Übrige Erben	20.000 €

Steuerliche Auswirkung

Wer eine pflegebedürftige Person zu Hause pflegt, muss unter bestimmten Voraussetzungen weniger Steuern zahlen. Das Bundeskabinett beschloss den Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“. Es sieht unter anderem vor, dass die Pflege-Pauschbeträge erhöht werden.

Der Pauschbetrag für die Pflege von Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 beträgt 1.800 €. Für steuerpflichtige Pflegepersonen, die Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2 pflegen ist der Pauschbetrag 600 € und 1.100 € bei Pflegegrad 3. Bei Pflegegrade 2 und 3 bedeutet dies laut Gesundheitsministerium durchschnittlich eine Steuerentlastung von 180 € beziehungsweise 330 € im Jahr. Bei Pflegegrad 4 oder 5 ist die durchschnittliche jährliche Steuerentlastung rund 540 €.



Stundenweise Seniorenbetreuung

Oft fehlt die Kraft, Ausdauer oder Konzentration, um die alltäglich anfallenden Aufgaben noch selbst bewältigen zu können. Dies kann den Haushalt ebenso wie den Weg zum Arzt oder zu Behörden betreffen. Auch Einsamkeit, fehlende Unterhaltung, menschliches Miteinander – gerade nach dem Verlust des Partners - sind für Ältere Menschen oft schwer zu ertragen. Die stundenweise Seniorenbetreuung hilft Senioren im Haushalt und bietet Abwechslung bei Einsamkeit in Form von Besuchen, Ausflügen und Betreuung. Nicht zuletzt ist die stundenweise Seniorenbetreuung aber auch eine Entlastung für pflegende Angehörige und verschafft kleine Auszeiten im Alltag.

Hilfe und Unterstützung im Haushalt:

- Einkaufshilfe, Arztbegleitung u.s.w.
- Unterstützung bei der Grundpflege
- Betreuung bei körperlichen Defiziten
- Betreuung bei Demenz
- Nachtwache oder Nachtbereitschaft

Gesellschaft und Unterhaltung im Alltag:

- Freizeit- und Reisebegleitung
- Spaziergänge, Bewegungsangebote
- Gespräche und Unterhaltungen
- Erinnerungsarbeit (Biografie-Arbeit)
- Gemeinsames Lesen oder Rätsellösen

Ihr Sanitätshaus
im Norden von Kiel.



Sanitätshaus
Haus der Hilfe® GmbH

Wir freuen uns auf Ihren
Besuch in Kiel Holtenau

www.hausderhilfe.de
info@hausderhilfe.de

Tel: 0431 / 260 435-00
Fax: 0431 / 260 435-29

Immelnmannstr. 2-6
24159 Kiel

Mißfeldt

Bestattungen seit 1898

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Überführungen
- Vorsorge und Beratung

Herrenstraße 1 Tel. 0 43 46/32 87
24214 Gettorf bestattungen@missfeldt.com

Sie sind neu von Pflege betroffen?
Sie benötigen Pflegeberatung?
Sie möchten sich für den
Beratungstermin vorbereiten?
Dann nutzen Sie unser kostenfreies
Pflegetagebuch unter:
www.dentumed.de



Sicherheit auf Knopfdruck.

Der Johanniter-Hausnotruf.



JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

Jetzt bestellen!
johanniter.de/hausnotruf
0800 966 7 336



Anschluss
kontaktlos
möglich



Demenz-WG im „Kieler Blick“

Kieler Chaussee 1 • 24214 Gettorf



- Neubau (Erstbezug ab sofort) barrierefreies **KfW-Effizienzhaus 55**
- WG-Wohnplätze zur Miete für demenziell erkrankte Menschen
- 12 Bewohnerzimmer mit eigenem Bad und eigener Terrasse
- 600 m² Wohnfläche, Gemeinschaftsküche, Ess- und Wohnbereiche
- geschützte Anlage mit Gemeinschaftsgarten und Terrassen
- 24 Std.-Betreuung durch Diakonieverein Dänischer Wohld e. V.

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Guttack

Tel. 0431 6575542

0163 4888225

info@kieler-blick.de



KIELER BLICK
Gettorf. Meine Mitte.

ABACUS Gruppe

Klausdorfer Straße 156

24161 Altenholz